

**REGLEMENT DER BRUNNENGENOSSENSCHAFT  
RECHERSWIL – KRIEGSTETTEN – OEKINGEN**  
(Beilage 1 zu den Statuten vom 21.3.2016)

---

1. Jeder Genossenschafter hat bei normalem Wasserstand per Brunnenrecht und pro Minute die Berechtigung zu einem Wasserbezug von 8 Litern. Der Wasserbezug wird nur bis zum Haus garantiert. Dem Vorstand steht bei Wassermangel das Recht zu, die notwendigen Vorkehrungen anzuordnen.
2. Ein Genossenschafter darf von seinem Brunnenrecht oder dem entsprechenden Wasserquantum nicht Teilrechte bzw. Teilstrahlen veräussern. Dagegen darf er das Wasserquantum seines Brunnenrechtes in beliebigen Teilstrahlen für sich und seine Mieter nützen. Erhalten Grundstücke, auf denen sich solche Teilstrahlen befinden, verschiedene Eigentümer, so hat nur derjenige das Recht auf Mitgliedschaft und Wasserbezug, dem das Brunnenrecht zusteht. Wird eine Liegenschaft durch Teilverkauf getrennt, sind zusätzliche Brunnenrechte nach Paragraph 4 und 7 der Statuten zu beantragen.
3. Jeder Genossenschafter ist verpflichtet seine Privatleitung und Brunnenanlage, inkl. Schieber, in gutem Zustand zu erhalten. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, dem kann nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung und Fristansetzung der Entzug des Wassers solange auferlegt werden, bis er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Sofern eine Reparatur notwendig ist, hat diese nach Vorgabe der Genossenschaft zu erfolgen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Genossenschafters.
4. Zum Öffnen und Schliessen der Brunnenhahnen und Schieber ist einzig der Brunnenmeister oder der von ihm Beauftragte befugt. Jede Änderung an den Reguliervorrichtungen ist dem Abnehmer von Wasser strengstens verboten.
5. Die Regulierhahnen der Privatleitungen, die alle vom gleichen System sein müssen, sind in gemauerten, leicht zugänglichen und gut gedeckten Kästchen unterzubringen. Letztere müssen stets in gereinigtem Zustand dem Brunnenmeister zugänglich sein. Die Schieberhahnen der Privatleitungen aller Genossenschafter, sollten leicht drehbar sein und müssen alle den gleichen Durchmesser haben. Es müssen korrosionsgeschützte Metall- oder Kunststoffrohre, mindestens 5/4", nach SVGM verwendet werden. Die Installationen der Zuleitung bis und mit Abstellhahnen sind von einem konzessionierten Installateur auszuführen, der von der Genossenschaft bestimmt wird.
6. Direktanschlüsse von der Hauswasserpumpe an die Zuleitungen sind verboten.
7. Wenn Reparaturen notwendig sind, ist der Vorstand jeder Zeit berechtigt, die Leitung zu schliessen und nach Möglichkeit die Genossenschafter zu orientieren. Bei Wassermangel oder bei Fehlern an der Leitung, ist der Vorstand befugt, das Wasserquantum von jedem Brunnenrecht gleichmässig zu reduzieren.
8. Bei Gewerbetrieben ist eine Wasseruhr zu installieren, (die Kosten gehen zu Lasten des Besitzers).